



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 10. Dezember 2013

17653/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0202 (COD)**

**SOC 1036
MI 1155
CODEC 2927**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 11474/13 SOC 534 MI 579 CODEC 1581 - COM(2013) 430 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über
die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den **öffentlichen Arbeitsverwaltungen**
(ÖAV)
- *Allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den obengenannten Entwurf für einen Beschluss, zu dem der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt hat.

"[...]" zeigt an, dass in der allgemeinen Ausrichtung an der betreffenden Stelle ein Artikel, ein Erwägungsgrund oder eine Fußnote gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag entfernt worden ist.

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 149,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...]. Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)] [(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

- (1) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2010⁴ die Strategie "Europa 2020" für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum⁵ angenommen. Er befürwortete dabei die Mobilisierung aller Instrumente und Politiken der Union, um die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele zu unterstützen, und forderte die Mitgliedstaaten auf, stärker koordinierte Maßnahmen zu ergreifen. Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) spielen eine zentrale Rolle im Hinblick darauf, einen Beitrag zur Steigerung der Beschäftigungsquote der Frauen und Männer zwischen 20 und 64 Jahren auf 75 % bis zum Jahr 2020 im Rahmen des Kernziels Beschäftigung der Strategie "Europa 2020" zu leisten.
- (2) Artikel 45 des Vertrags gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, während Artikel 46 die Maßnahmen darlegt, mit denen diese Freizügigkeit hergestellt werden soll, insbesondere durch die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen. Ein mit diesem Beschluss errichtetes Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (im Folgenden das "Netzwerk") sollte jedoch zusätzlich zu allgemeinen Aspekten der geografischen Mobilität ein breites Spektrum von Zielen und Initiativen mittels Anreizmaßnahmen abdecken, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung ausgerichtet sind.
 - (2a) Dieser Beschluss sollte darauf abzielen, die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in den Zuständigkeitsbereichen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu ermutigen. Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie sich an dem Netzwerk beteiligen. Jeder Mitgliedstaat, der sich daran beteiligt, sollte diesem Beschluss nachkommen.
- (3) Der Rat hat am 21. Oktober 2010 mit dem Beschluss 2010/707/EU⁶ im Einklang mit Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags Leitlinien⁷ für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten angenommen. Diese integrierten Leitlinien bieten den Mitgliedstaaten eine Orientierung für die Gestaltung ihrer nationalen Reformprogramme und die Umsetzung der Reformen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien bilden die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat gemäß dem genannten Artikel an die Mitgliedstaaten richtet. In den letzten Jahren enthielten diese Empfehlungen unter anderem spezifische Empfehlungen zur Funktionsweise und Kapazität der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und zur Wirksamkeit der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten.

⁴ [...]

⁵ [...]

⁶ Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

⁷ Die Leitlinien wurden für 2011, 2012 und 2013 aufrechterhalten.

- (4) Es wäre nützlich, wenn sich die länderspezifischen Empfehlungen auf eine breitere Faktengrundlage, auf Rückmeldungen zum Erfolg der Umsetzung politischer Maßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten stützen könnten. Dazu sollte das Netzwerk konkrete Initiativen ins Leben rufen, z.B. gemeinsame, evidenzbasierte Benchmarking-Systeme, entsprechende Maßnahmen des wechselseitigen Lernens, gegenseitige Unterstützung der Netzwerk-Mitglieder und Umsetzung strategischer Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Das Fachwissen des Netzwerks und seiner einzelnen Mitglieder sollte auch genutzt werden, um auf Ersuchen des Rates und des Beschäftigungsausschusses eine Evidenzbasis für die Entwicklung beschäftigungspolitischer Strategien bereitzustellen.
- (5) Das Netzwerk sollte Erkenntnisse aus Benchmarking und Maßnahmen des wechselseitigen Lernens so miteinander verknüpfen, dass ein systematischer, dynamischer und integrierter Prozess des "Benchlearning" entsteht, bei dem die Ergebnisse der öffentlichen Arbeitsverwaltungen mit ihren Motivationsfaktoren und ihren Leistungsvoraussetzungen gekoppelt werden. Der Prozess des Benchlearning sollte darin bestehen, gute Leistungen in den in diesem Beschluss genannten Bereichen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch indikatorgestützte Benchmarking-Systeme, einschließlich Datenerhebung, Datenvalidierung, Datenkonsolidierung und Bewertungen, unter Rückgriff auf eine angemessene Methodik zu ermitteln und die Erkenntnisse daraus für greifbare und faktengestützte Maßnahmen des wechselseitigen Lernens zu verwenden.
- (6) Das Netzwerk sollte gemäß Artikel 150 des Vertrags eng mit dem Beschäftigungsausschuss zusammenarbeiten, und es sollte zu dessen Arbeit beitragen, indem es eine Evidenzbasis und Berichte über von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen umgesetzte politische Strategien liefert. Die Beiträge des Netzwerks sollten dem Rat über den Beschäftigungsausschuss zugeleitet werden. Vor allem das kombinierte Wissen des Netzwerks um die Durchführung beschäftigungspolitischer Strategien und die vergleichende Analyse der öffentlichen Arbeitsverwaltungen könnten politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene bei der Bewertung und Gestaltung beschäftigungspolitischer Strategien dienlich sein.
- (7) Das Netzwerk sollte innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zur Umsetzung beschäftigungspolitischer Initiativen wie beispielsweise der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie⁸ beitragen. Das Netzwerk kann ferner Initiativen zur Erleichterung des Übergangs junger Menschen von der allgemeinen oder beruflichen Bildung ins Erwerbsleben unterstützen, u.a. durch die verstärkte Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen.

⁸ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

- (8) Das Netzwerk sollte die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern stärken und gemeinsame Initiativen zum Austausch von Informationen und vorbildlichen Verfahren in allen von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen abgedeckten Bereichen, zur vergleichenden Analyse und zur Beratung sowie zur Förderung innovativer Konzepte für die Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen entwickeln. Die Einrichtung des Netzwerks wird einen inklusiven, evidenzbasierten und leistungsorientierten Vergleich aller öffentlichen Arbeitsverwaltungen ermöglichen, wobei vorbildliche Verfahren in den wichtigsten Dienstleistungsbereichen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ermittelt werden können. Diese Ergebnisse sollten zur Gestaltung und Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen ihrer spezifischen Zuständigkeiten beitragen. Die Initiativen des Netzwerks sollten dazu dienen, die Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu verbessern und die öffentlichen Mittel effizienter einzusetzen.
- (9) (8a) Das Netzwerk sollte die technischen Details des Benchmarking und des damit verbundenen wechselseitigen Lernens, insbesondere die Methodik des Benchmarking, die grundlegenden quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Bewertung der Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Kontextvariablen, die Anforderungen für die Datenlieferungen und die Lerninstrumente des integrierten Programms für wechselseitiges Lernen, in seinem jährlichen Arbeitsprogramm festlegen. Die Bereiche des Benchmarking sollten in diesem Beschluss bestimmt werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können weiterhin darüber entscheiden, ob sie auf freiwilliger Basis zusätzliche Benchmarking-Verfahren in anderen Bereichen einleiten.
- (10) [...]
- (11) Aufgrund der großen Vielfalt der Geschäftsmodelle, Aufgaben und Arten der Leistungserbringung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen obliegt es jedem Mitgliedstaat, aus der oberen Führungsebene seiner öffentlichen Arbeitsverwaltungsbehörde ein Mitglied für den Vorstand des Netzwerks der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu benennen. Gegebenenfalls sollte das Mitglied im Vorstand auch die sonstigen öffentlichen Arbeitsverwaltungen dieses Mitgliedstaats vertreten. Ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, dass ein Mitgliedstaat nur eine öffentliche Arbeitsverwaltung benennt, so sollten die betreffenden öffentlichen Arbeitsverwaltungen ermittelt werden, wobei ihre Zahl so gering wie möglich zu halten ist und die Regel nicht geändert wird, nach der ein Mitgliedstaat über eine Stimme im Vorstand des Netzwerks verfügt. Die ernannten Mitglieder sollten in der Lage sein, im Namen der sie entsendenden Organisation Beschlüsse zu fassen. Um die Teilnahme aller öffentlichen Arbeitsverwaltungen am Netzwerk zu gewährleisten, sollten die Aktivitäten allen Formen der Beteiligung offenstehen.

- (12) Das Netzwerk sollte auf den Erfahrungen des bestehenden informellen beratenden Ausschusses der öffentlichen Arbeitsverwaltungen von EU und EWR aufbauen, den die Kommission seit 1997 unterstützt hat, und an dessen Stelle treten. Die Ansichten dieses Ausschusses wurden bei der Ausarbeitung dieses Beschlussentwurfs berücksichtigt.
- (13) Die von dieser informellen Expertengruppe in ihrem Papier zur "Strategie der öffentlichen Arbeitsverwaltungen für 2020"⁹ ermittelten Schlüsselbereiche sollten als Orientierung für die Entwicklung von Konzepten zur Modernisierung und Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen dienen.
- (14) Im Netzwerk sollten alle Mitglieder gegenseitige Unterstützung erfahren; sie sollten einander bei der Modernisierung ihrer Organisationsstrukturen und ihrer Angebote unterstützen, indem sie ihre Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf Wissenstransfer, Studienbesuche und Personalaustauschprogramme – verstärken.
- (15) Das Netzwerk sollte aus dem Einzelplan "PROGRESS/Beschäftigung" des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen der von der Haushaltsbehörde zugewiesenen Finanzmittel finanziert werden.
- (16) Für Projekte, die von dem Netzwerk entwickelt oder im Rahmen der Maßnahmen des wechselseitigen Lernens ermittelt und anschließend in den einzelnen öffentlichen Arbeitsverwaltungen umgesetzt wurden, sollten die Mitgliedstaaten Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" erhalten.
- (15a) Das Netzwerk hat dafür zu sorgen, dass es Maßnahmen, die im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Sinne des Titels IX des Vertrags durchgeführt werden, – insbesondere die Maßnahmen des Beschäftigungsausschusses und dessen Instrumente wie den Gemeinsamen Bewertungsrahmen, sowie das Programm für wechselseitiges Lernen – ergänzt und sie nicht ersetzt oder Überschneidungen mit ihnen bewirkt. Ferner sollte die Kommission im Hinblick auf Synergien dafür sorgen, dass das Sekretariat des Netzwerks eng mit dem Sekretariat des Beschäftigungsausschusses zusammenarbeitet –

⁹ [...]

(17) [...]

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einrichtung des Netzwerks

Es wird ein EU-weites Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (im Folgenden das "Netzwerk") für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Das Netzwerk wird Initiativen gemäß Artikel 3 ausführen.

Das Netzwerk setzt sich zusammen aus

- a) den von den Mitgliedstaaten benannten öffentlichen Arbeitsverwaltungen;
- b) der Kommission und
- c) dem europäischen Beschäftigungsausschuss, der Beobachterstatus hat.

Die Mitgliedstaaten mit autonomen regionalen Arbeitsverwaltungen sorgen für deren angemessene Vertretung bei den einzelnen Initiativen des Netzwerks.

Artikel 2
Ziele

Ziel dieses Beschlusses ist es, die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über das Netzwerk innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu ermutigen, um einen Beitrag zur Strategie "Europa 2020" für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu leisten und somit Folgendes zu unterstützen:

- a) [...]

- b) eine bessere Funktionsweise der Arbeitsmärkte;
- c) eine bessere Integration der Arbeitsmärkte;
- d) eine stärkere geografische und berufliche Mobilität, um den spezifischen Arbeitsmarkterfordernissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden;
- e) die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durch die Integration der Arbeitsmärkte;
- f) die wirksame und effiziente Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Artikel 3

Initiativen des Netzwerks

1. Das Netzwerk führt innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen insbesondere die folgenden Initiativen durch:
 - a) Entwicklung und Umsetzung unionsweiter evidenzbasierter Benchmarking-Systeme in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen zum Vergleich der Leistungsfähigkeit ihrer Tätigkeiten - unter Rückgriff auf eine angemessene Methodik - in den folgenden Bereichen: Verringerung der Arbeitslosigkeit, einschließlich der Jugendarbeitslosigkeit, Dauer der Arbeitslosigkeit, Besetzung freier Stellen und Zufriedenheit der Kunden der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Beim Benchmarking werden quantitative und qualitative Indikatoren und Bewertungen eingesetzt und Daten für Maßnahmen des wechselseitigen Lernens erhoben, um einen geeigneten Prozess des Benchlearning zu entwickeln. Ferner beteiligt sich das Netzwerk aktiv an der Umsetzung dieser Maßnahmen, indem es Daten, Wissen und Verfahren austauscht. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können weiterhin darüber entscheiden, ob sie auf freiwilliger Basis zusätzliche Benchmarking-Verfahren in anderen Bereichen einleiten;

- b) wechselseitige Unterstützung, in Form von Peer-to-Peer- oder Gruppeninitiativen, im Wege der Zusammenarbeit, des Informations-, Erfahrungs- und Personalaustauschs unter den Mitgliedern des Netzwerks, einschließlich – auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden öffentlichen Arbeitsverwaltung – Unterstützung der Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen des Rates zu Aspekten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen;
 - c) Beitrag zur Modernisierung und Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Schlüsselbereichen;
 - d) Erstellung von Berichten auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder auf eigene Initiative und umfassende Unterrichtung des Beschäftigungsausschusses vor der Vorlage der Berichte. Das Netzwerk leitet dem Rat seine Beiträge über den Beschäftigungsausschuss zu;
 - e) Beitrag zur Umsetzung politischer Initiativen durch die Mitgliedstaaten;
 - f) Annahme und Durchführung seines jährlichen Arbeitsprogramms, in dem seine Arbeitsmethoden, seine Produkte sowie Einzelheiten zur Umsetzung der Benchmarking-Systeme dargelegt sind. Der Beschäftigungsausschuss wird vor der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms des Netzwerks unterrichtet.
2. Das Netzwerk richtet im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Initiativen einen Berichterstattungsmechanismus ein. Gemäß dieser Bestimmung erstatten die Mitglieder des Netzwerks dem Vorstand jährlich Bericht.

Artikel 4

Zusammenarbeit

Das Netzwerk arbeitet mit einschlägigen Interessenträgern des Arbeitsmarkts zusammen, einschließlich anderer Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen, indem es sie in relevante Tätigkeiten und Sitzungen des Netzwerks einbindet und Informationen und Daten mit ihnen austauscht.

Artikel 5
Funktionsweise des Netzwerks

0. Die Mitgliedstaaten teilen dem Sekretariat ihre Beteiligung am Netzwerk mit.
 1. Das Netzwerk wird von einem Vorstand geleitet, für den jeder Mitgliedstaat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der oberen Führungsebene seiner öffentlichen Arbeitsverwaltung benennt. Ferner ernennt die Kommission ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands. Die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands vertreten erforderlichenfalls die Mitglieder. Der Beschäftigungsausschuss benennt unter seinen Mitgliedern und gemäß seiner Geschäftsordnung einen Vertreter mit Beobachterstatus im Vorstand.
 2. Unter den von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Vorstand entsandten Mitgliedern werden ein Vorsitzender und zwei Vizevorsitzende des Vorstands gewählt. Das Netzwerk wird durch den Vorsitzenden vertreten. Die Vizevorsitzenden vertreten erforderlichenfalls den Vorsitzenden.
 3. Der Vorstand gibt sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Beschlussfassungsmechanismen des Vorstands sowie die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden und der zwei Vizevorsitzenden des Vorstands geregelt sind.
- (3A) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit
- i) das jährliche Arbeitsprogramm des Netzwerks, einschließlich der Einrichtung von Arbeitsgruppen und der Sprachenregelung bei Sitzungen des Netzwerks;
 - ii) den technischen Rahmen für die Verwirklichung des Benchmarking und der Maßnahmen des wechselseitigen Lernens als Teil des jährlichen Arbeitsprogramms des Netzwerks, einschließlich der Methodik des Benchmarking, der grundlegenden quantitativen und qualitativen Indikatoren für den Vergleich der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, der Kontextvariablen, der Anforderungen für die Datenlieferungen und der Lerninstrumente des integrierten Programms für wechselseitiges Lernen;
 - iii) den Jahresbericht des Netzwerks. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

4. Der Vorstand wird von einem Sekretariat unterstützt, das von der Kommission gestellt wird und bei ihr angesiedelt ist. Das Sekretariat bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden die Sitzungen des Vorstands vor und erstellt das jährliche Arbeitsprogramm des Netzwerks und seinen Jahresbericht. Das Sekretariat sollte eng mit dem Sekretariat des Beschäftigungsausschusses zusammenarbeiten.

Artikel 6

Finanzielle Unterstützung für diese Anreizmaßnahme

Die Gesamtmittel für die Durchführung dieses Beschlusses werden im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) zugewiesen, dessen jährliche Mittelzuweisungen von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt werden.

Artikel 7

Annahme eines allgemeinen Rahmens

[...]

Artikel 8

Ausübung der Befugnisübertragung

[...]

Artikel 9

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum [...] * einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor. In dem Bericht wird insbesondere darauf eingegangen, inwiefern das Netzwerk zur Verwirklichung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele beigetragen hat und ob es seine Aufgaben erfüllt hat. Ferner wird darin bewertet, wie das Netzwerk die Benchmarking-Systeme in den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bereichen entwickelt und umgesetzt hat und ob es angebracht ist, diese Bereiche auszuweiten.

* Bitte Datum einsetzen – vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses.

Artikel 10
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
